

BB-Kommentar

Hauptsache der Handelsvertreter bleibt unabhängig

PROBLEM

Absatzmittler kommen ihrer Rechtsnatur nach in zwei Grundformen vor. Sie sind entweder in einem Unternehmen abhängig beschäftigt oder werden als Selbständige für ein Unternehmen tätig. Praktisch tritt die Unterscheidung regelmäßig bei der Abgrenzung zwischen selbständigem Handelsvertreter und unselbständigem Angestellten zu Tage. Begrifflich ist der Handelsvertreter ein selbständiger Gewerbetreibender, wobei selbständig bedeutet, dass er im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann (§ 84 Abs. 1 HGB). Allgemein bestimmt sich dies anhand des Gesamtbilds der vertraglichen Gestaltung und tatsächlichen Handhabung. In der Praxis gestaltet sich die Abgrenzung oft schwierig, insbesondere hinsichtlich der genauen Abgrenzungskriterien und deren Gewichtung.

So wurde von der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet, ob selbständiger Handelsvertreter sein kann, wer ohne eigene Räumlichkeiten in den Geschäftsräumen des Unternehmers tätig ist. Der BGH hat dies als einen maßgeblich für Unselbständigkeit sprechenden Umstand angesehen (BGH, 4.12.1981 – I ZR 200/79, BB 1982, 1876). Auch das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass der selbständige Handelsvertreter „in der Regel“ eigene Geschäftsräume unterhält (BVerfG, 25.10.1977 – 1 BvR 15/75, NJW 1978, 365). Nach dem BAG soll die Bereitstellung von Büroräumen durch den Unternehmer die Selbständigkeit des Handelsvertreters dagegen nicht ausschließen (BAG, 21.1.1966 – 3 AZR 183/65, BAGE 18,87, NJW 1966, 902 [Ls], DB 1966, 546).

Bislang wenig erörtert ist, ob selbständiger Handelsvertreter auch sein kann, wer neben der handelsvertretertypischen Vertragsvermittlungsbzw. Abschlussstätigkeit noch zusätzliche Aufgaben wahrnimmt (offenbar hiervon ausgehend, aber die Frage nicht eingehend behandelnd BGH, 4.5.1959 – II ZR 81/57, NJW 1959, 1430).

Die Selbständigkeit als Element des Handelsvertreterbegriffs basiert auf der Handelsvertreterrichtlinie, für deren Auslegung der EuGH zuständig ist. Auf Vorlage eines belgischen Gerichts hatte der EuGH nun die Gelegenheit, sich mit Fragen der Selbständigkeit im Rahmen des Handelsvertreterbegriffs auseinanderzusetzen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Klägerin war für die Beklagte, die ein Geschäft für Sanitäreinrichtungen und Einbauküchen betreibt, aufgrund mündlicher Vereinbarung für den Bereich Einbauküchen zuständig. Neben dem Abschluss von Verträgen für Rechnung der Beklagten war die Klägerin auch mit zahlreichen anderen Aufgaben betraut, wie z.B. Waren- und Lieferantenauswahl, Personalführung und Betreuung der Website. Die Klägerin hatte in den Geschäftsräumen der Beklagten einen festen Arbeitsplatz mit eigenem Telefonanschluss und eigener E-Mail-Adresse. Nach Vertragsende machte die Klägerin Provisions- und Ausgleichsansprüche geltend. Im Verfahren vor den belgischen Gerichten bestand Unsicherheit, ob zwischen den Parteien ein Werk- oder ein Handelsvertretervertrag bestand.

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass Handelsvertreter im Sinne der Handelsvertreterrichtlinie auch sein kann, wer seine Tätigkeit von den Geschäftsräumen des Unternehmers aus verrichtet. Auch stehe es der Einordnung als Handelsvertreter nicht entgegen, dass der Handelsvertreter neben der Vermittlung bzw. des Abschlusses von Warengeschäften im Namen des Unternehmers auch Tätigkeiten anderer Art wahrnimmt und zwar auch

dann, wenn diese anderen Geschäfte gleich wichtig sind. Beides gelte allerdings nur, solange der jeweilige Umstand den Handelsvertreter nicht daran hindert, seine Tätigkeit unabhängig auszuüben.

Aus dem Wortlaut der Handelsvertreterrichtlinie ergeben sich nach Ansicht des EuGH dahingehend keine zwingenden Einschränkungen. Vielmehr sei es für die Einstufung als Handelsvertreter notwendig aber auch hinreichend, wenn die drei in der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind (selbständiger Gewerbetreibender, dauerhafte vertragliche Bindung und Vermittlungs- oder Abschlussstätigkeit in Bezug auf Warengeschäfte). Die Modalitäten, unter denen die Tätigkeit verrichtet wird, seien irrelevant, solange sie nicht unter die Ausschlussstatbestände der Richtlinie fallen. Zudem stünde eine einschränkende Auslegung den wesentlichen Zielsetzungen der Richtlinie – Harmonisierung und Schutz von Handelsvertretern – entgegen, wenn die Einstufung als Handelsvertreter von zusätzlichen, in der Richtlinie nicht genannten Voraussetzungen abhängig gemacht würde. Letztlich würde dies dazu führen, eine große Zahl von Personen vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen und deren praktische Wirksamkeit damit zu reduzieren.

PRAXISFOLGEN

Die Abgrenzung zwischen selbständigem Handelsvertreter und unselbständigem Angestellten ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Dies zeigen nicht nur die unzähligen zu § 5 Abs. 3 ArbGG ergangenen Gerichtsentscheidungen, wonach es im Falle eines Rechtsstreits bereits für die Frage der Gerichtsbarkeit – d.h. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Arbeitsgerichte – auf die Abgrenzung ankommt. Die entsprechende Einordnung der Vertragsbeziehung ist zudem die rechtliche Weichenstellung für die Frage der Anwendung von arbeitnehmerschützenden und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, hat steuerrechtliche Auswirkungen und entscheidet nicht zuletzt darüber, ob bei Vertragsende ein Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB in Betracht kommt.

Vor diesem Hintergrund schafft die Entscheidung des EuGH in Bezug auf die konkret behandelten Fragestellungen durchaus etwas mehr Klarheit für die Abgrenzung – auch wenn sich daraus keine grundlegend neuen Vorgaben ergeben und sich die bisherige Rechtsprechung der deutschen Gerichte mit den Ausführungen des EuGH grundsätzlich in Einklang bringen lassen. Die Abgrenzung wird weiterhin anhand des Gesamtbilds der vertraglichen Gestaltung und der tatsächlichen Handhabung zu entscheiden sein. Der EuGH stellt nun klar, dass es im Ausgangspunkt nur auf die drei in der Handelsvertreterrichtlinie genannten Begriffsmerkmale ankommt. Andere Kriterien können die Handelsvertretereigenschaft nicht per se ausschließen (abgesehen von den ausdrücklich in der Richtlinie geregelten Ausschlussstatbeständen). Andere Umstände sind nur insoweit relevant, als sie geeignet sind, die Unabhängigkeit der Tätigkeitsausübung in Frage zu stellen. Dabei kommt es letztlich darauf an, wie die Vertragsbeziehung tatsächlich gelebt wird. Für die Praxis ist aber jedenfalls zu empfehlen, die vereinbarten Tätigkeiten und deren Modalitäten – auch im Hinblick auf die (Un-)Abhängigkeit ihrer Ausübung – eindeutig im Vertrag festzulegen.

Sebastian Schnell, LL.M. (Queen Mary, London), ist Rechtsanwalt bei Hogan Lovells in München. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind das nationale und internationale Handels- und Vertriebsrecht einschließlich vertraglicher und regulatorischer Arbeit.

